



Gesetzliche Anforderungen an industriell gefertigte Textilmasken

Industriell gefertigte Textilmasken, sog. «Community Masks», sind Gebrauchsgegenstände, die mit der Haut in Berührung kommen. Somit fallen sie unter das Lebensmittelrecht und müssen die entsprechenden Anforderungen bezüglich Hautkontakt und Brennbarkeit erfüllen. Der für das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen gesetzlich festgelegte Kompetenzrahmen beschränkt sich auf diesen Bereich.

Für das Inverkehrbringen von solchen Masken sind folgende Gesetzestexte zu beachten:

- Lebensmittelgesetz ([LMG, SR 817.0](#))
 - Gemäss [Art. 26](#) des LMG ist der Hersteller, Importeur oder Inverkehrbringer von Gebrauchsgegenständen zur Selbstkontrolle verpflichtet. Es liegt somit in seiner eigenen Verantwortung, sicherzustellen, dass die von ihm in Verkehr gebrachten Gebrauchsgegenstände in allen Teilen die gesetzlichen Anforderungen einhalten.
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung ([LGV, SR 817.02](#))
 - Gemäss [Art. 61 Abs. 1](#) der LGV dürfen Substanzen nur in Mengen abgegeben werden, die gesundheitlich unbedenklich sind.
 - Gemäss [Art. 61 Abs. 2](#) der LGV ist der Zusatz von Substanzen in Mengen, die den Erzeugnissen pharmakologische Wirkungen verleihen, verboten.
- Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt ([HKV, SR 817.023.41](#))
 - Anforderungen bezüglich der Entflammbarkeit von Textilien sind in den [Art. 16–18](#) der HKV geregelt.
 - Spezifische Anforderungen bezüglich der chemischen Stoffe in Textilien sind in [Art. 21 und 22](#) der HKV zu finden. Artikel 22 der HKV enthält zudem Verweise auf Höchstwerte und Verbotslisten in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ([ChemRRV, SR 814.81](#)) und in der europäischen Chemikalienverordnung (EG) Nr. 1907/2006 ([EU-REACH-Verordnung](#)).

Die Kontrolle der Verkehrsfähigkeit von Gebrauchsgegenständen liegt in der Zuständigkeit der kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörden: www.kantonschemiker.ch.

Für Aspekte von industriell gefertigten Textilmasken die nicht über das Lebensmittelrecht abgedeckt sind, wie z. B. die Wirksamkeit gegen Infektionskrankheiten wie COVID-19, verweisen wir auf den [aktuellen Leitfaden](#) der europäischen Normenorganisation und auf die [Empfehlung der Swiss National COVID-19 Science Task Force](#). Für Fragen betreffend die Wirksamkeit solcher Masken verweisen wir auf das [BAG](#) als zuständiges Bundesamt.

